Destilliert mit Leidenschaft

LIEBL

Spezialitäten-Brennerei
Elizaca Whisky-Destillerie

1 Dez. 2015

LIEBL GMBH - POSTFACH 140 - 93438 BAD KÖTZTING

Verbraucherzentrale Hessen

Projektteam Lebensmittelklarheit Große Friedberger Strasse 13-17 60313 Frankfurt / Main

Bad Kötzting, 08.12.15

Stellungnahme zu "Haselnuss 40%vol."

Ihr Anschreiben vom 03.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. Schreiben im Falle unserer "Spirituose Haselnuss 40% vol.".

Anbei übermitteln wir Ihnen einen kurzen Auszug aus der Europäischen Spirituosen-Verordnung. Daraus können Sie genau entnehmen wie "Obstbrand", "Obstgeist" und "Spirituose" definiert werden:

"Die neue EU-Spirituosenverordnung

(Stand: Februar 2008)
von Rechtsanwalt Martin Kieffer,
Geschäftsführer des BSI
Am 15. Januar 2008 verabschiedete der Agrarrat die Verordnung
(EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung,
Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie
zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (vgl. ABL L
39/16 ff.).

Obstbrand

Brände (Rum, Obstbrände, etc.) unterliegen einem ausdrücklichen Aromatisierungsverbot. Sie dürfen nur zur Geschmacksabrundung gesüßt werden. Die zulässigen Höchstmengen sollen EU-weit festgelegt werden. Betreffend Bierbrand ist klargestellt worden, dass die Destillation nur im Normaldruckverfahren erfolgen darf, das heißt nicht über eine Vakuumdestillation, die bei der Herstellung von alkoholfreiem Bier angewandt wird.

Der Alkohol wird ausschließlich durch die Vergärung des fruchteigenen Zuckers oder Stärke durch die Destillation gewonnen.

Seite 1 von 2

Destilliert mit Leidenschaft

LIEBL

LIEBL GMBH · POSTFACH 140 · 93438 BAD KÖTZTING

Spezialitäten-Brennerei Whisky-Destillerie

Obstgeist

Obstgeiste definieren sich dadurch, dass im Gegensatz zu Obstbränden Früchte nicht eingemaischt, sondern zunächst durch Mazeration in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und dann durch eine anschließende Destillation zu weniger als 86 % vol. gewonnen werden. Sie stellen nach jetzigem Recht kein Unterfall der Obstbrände mehr dar. Die zusätzlichen Rohstoffe werden ausgedehnt auf Schalenfrüchte, Gemüsearten, Kräuter und sonstige pflanzliche Rohstoffe. Damit können in Zukunft auch Nussgeiste, Spargelgeiste, Selleriegeiste, Rosengeiste, etc. hergestellt werden. Für die Herstellung von Geisten dürfen nur die in Kategorie 16 Buchstabe 4 Ziffer ii aufgeführten Früchte verwendet werden (vornehmlich fruchtzuckerame Früchte bzw. Beerenobst)

Spirituose

Werden unterschiedliche Destillate miteinander vermischt und handelt es sich nicht um einen Likör, so durfte bislang auf die verwendeten Destillate bzw. Brände nur hingewiesen werden, wenn diese in alphabetischer Reihenfolge vor der Bezeichnung "Spirituosengemisch" aufgelistet werden. Die Bezeichnung "Spirituosengemisch" ist nun in "Spirituosenmischung" geändert worden

Erfüllt eine Spirituose die Voraussetzungen einer der Begriffsbestimmungen in Anhang II der Verordnung, muss sie mit der dafür vorgesehenen Verkehrsbezeichnung versehen werden. Ist dies nicht der Fall, lautet die Verkehrsbezeichnung "Spirituose" (nicht mehr "alkoholisches Getränk)."

Da unser "Haselnuss 40% vol." unter Verwendung von frisch gerösteten Haselnuss-Destillaten und weiteren Zutaten für die Geschmacksabrundung hergestellt wird, muss laut Spirituosenverordnung die Verkehrsbezeichnung nicht mehr "Obstgeist", sondern "Spirituose" lauten.

Da Haselnüsse weder rohstoffeigenen Zucker bzw. Stärke innehaben, kann hier keine alkoholische Vergärung und Destillation durchgeführt werden.

Wir hoffen, Ihnen hiermit Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Seite 2 von 2